

# FID Biodiversitätsforschung

## Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen

Verordnung über die Regelung der Vogelberingung in Sachsen (Sächs.  
Verwaltungsbl. Tl. I: Verordn.-Bl. 1934, Nr. 8)

### Verein Sächsischer Ornithologen

1935

---

Digitalisiert durch die *Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main* im  
Rahmen des DFG-geförderten Projekts *FID Biodiversitätsforschung (BIOfid)*

---

#### Weitere Informationen

Nähere Informationen zu diesem Werk finden Sie im:

*Suchportal der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main.*

Bitte benutzen Sie beim Zitieren des vorliegenden Digitalisats den folgenden persistenten  
Identifikator:

**urn:nbn:de:hebis:30:4-96558**

## XII

Pührer, A., Leipzig — Schönekerl, A., Magdeburg — Vogel, K., Crimmitschau —  
Ver. f. Vogelkunde, -Schutz u. -Liebhaberei, Leipzig

Verstorben:

Baunacke, W., Dresden — Hartert, E., Berlin — Leos, K., Liboch —  
Schlegel, R., Leipzig

Gestrichen:

Gruner, E., Niederlungwitz — Meyer, H., Tharandt — Vogel, Niedergurig

### Verordnung über die Regelung der Vogelberingung in Sachsen

(Sächs. Verwaltungsbl. Tl. I: Verordn.-Bl. 1934, Nr. 8)

Regelung der Vogelberingung

Min. d. Innern, 25. Jan. 1934, Nr. 8 II C 10/1934.

#### § 1.

Das Fangen von Vögeln zum Zwecke der Beringung steht außerhalb des Vogelschutzes nach dem Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317) und außerhalb des Jagdrechts nach dem Jagdgesetz vom 1. Juli 1925 (GBl. S. 201), wenn die Vögel sofort nach der Beringung wieder freigelassen werden, es bedarf aber der besonderen Genehmigung durch die Kreishauptmannschaft.

#### § 2.

Die für das ganze Gebiet des Freistaates Sachsen gültige Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag, dem ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungszeugnis beizufügen ist, nach Anhörung der Vogelwarte auf Helgoland oder der Vogelwarte von Rossitten und gegebenenfalls des Ausschusses für allgemeinen Vogelschutz in Sachsen (zurzeit Dresden-A. 1, Zwinger) erteilt, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat und als geeignet und zuverlässig anzusehen ist. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung auch Jugendlichen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kreishauptmannschaften haben die erteilten Genehmigungen einander unverzüglich mitzuteilen.

#### § 3.

Für die Erteilung der Genehmigung wird ein Gebühr von einer Mark erhoben.

#### § 4.

Wer das Fangen von Vögeln zum Zwecke der Beringung ohne Genehmigung unternimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert- und fünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen](#)

Jahr/Year: 1933-35

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Verein Sächsischer Ornithologen

Artikel/Article: [Verordnung über die Regelung der Vogelberingung in Sachsen \(Sächs. Verwaltungsbl. Tl. I: Verordn.-Bl. 1934, Nr. 8\) XII](#)